



Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023

Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)	P231609
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB); Beitrittserklärung	P231610
Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB); Erlass	P231611
Umsetzung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen; Bericht	P231612

1. Der Regierungsrat beschliesst die neue Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB).
2. Der Regierungsrat beschliesst die Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung (VOAV).
3. Der Regierungsrat beschliesst die Aufhebung der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsverordnung; VöB).
4. Der Regierungsrat genehmigt das vorgelegte Beitrittsschreiben an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).
5. Der Regierungsrat genehmigt die Aufnahme der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) in die systematische Gesetzessammlung des Kantons nach erfolgter Beitrittserklärung gemäss Beschluss 4.
6. Der Regierungsrat genehmigt die Entfernung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB 2001; SG 914.500) aus der systematischen Gesetzessammlung nach erfolgter Beitrittserklärung gemäss Beschluss 4.
7. Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB), das Einführungsgesetz zur IVöB vom 23. Juni 2022 (EG IVöB), die Einführungsverordnung zur IVöB (EV IVöB), die Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung (VOAV), die Aufhebung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 und die Aufhebung der Verordnung zum

Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 11. April 2000 (Beschaffungsverordnung; VöB) treten am 1. Februar 2024 in Kraft.

8. Der Regierungsrat nimmt die Berichterstattung zum Thema Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen zur Kenntnis.

Begründung

Mit der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird schweizweit ein einheitliches Beschaffungsrecht eingeführt. Um diesem Konkordat beitreten zu können, ist der Erlass einer Einführungsgesetzgebung notwendig. Nachdem der Grosse Rat das Einführungsgesetz (EG IVöB) und den Beitritt zur IVöB im 2022 beschlossen hat, hat der Regierungsrat die dazugehörige Einführungsverordnung (EV IVöB) mit den notwendigen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen erarbeitet. Der Kanton Basel-Stadt tritt der revidierten IVöB per 1. Februar 2024 bei und setzt die neuen Erlasse ebenfalls per 1. Februar 2024 in Kraft. Die bisherigen Erlasse (Beschaffungsgesetz, Beschaffungsverordnung und bisherige IVöB) treten dann ausser Kraft. Gleichzeitig nimmt der Regierungsrat die Berichterstattung betreffend Umsetzung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen zur Kenntnis.

